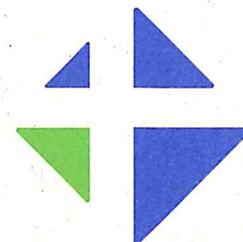


# DAS LANDESKIRCHENAMT

Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

An die  
Personalsachbearbeiterinnen und  
Personalsachbearbeiter  
der Kreiskirchenämter der EKM

sowie weitere Personalverantwortliche der EKM



## Rundschreiben des Referates Arbeitsrecht Aktuelle Information zum Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicher verfolgen Sie auch aufgeregt und interessiert die aktuelle Entwicklung rund um den neuartigen Virus SARS-CoV-2 – auch Coronavirus genannt, welcher nun seit einigen Wochen auch in Deutschland kursiert.

Mit diesem Schreiben möchten wir, als Landeskirche, Sie umfassend mit ersten wichtigen – Ihnen vielleicht auch schon bekannten – Informationen versorgen. Hierzu verweisen wir auch auf den Internetauftritt des Bundesministeriums für Gesundheit unter dem Link [www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus) (Stand: 27.02.2020), welches zahlreiche entsprechende Hinweise zum Umgang mit dem neuartigen Virus bereithält.

### Warum die Landeskirche?

Die Landeskirche zum einen in ihrer Arbeitgeberfunktion, zum anderen aus ihrem christlichen Selbstverständnis heraus, die Gesundheit und Unversehrtheit ihrer Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen sowie die Gesundheit deren Familien zu schützen, möchte Ihnen allen durch dieses Informationsschreiben eine gewisse Sicherheit im Umgang mit dem Coronavirus mit auf den Weg geben.

Wir möchten alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen zu ihrer eigenen Sicherheit und der Sicherheit ihrer Mitmenschen bitten, im **Verdachtsfall** mit der Ansteckung des Coronavirus **dringend einen Arzt anzurufen** und **die Behandlung abklären lassen**, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Reisen in Gebiete, in denen Infektionen vorgekommen sind, Symptome wie Fieber, Husten, Halskratzen oder Atemnot entwickeln. Einige Betroffene leiden auch an Durchfall, bei anderen wiederum scheint das Virus mit einem schwereren Verlauf einherzugehen und zu Atemproblemen und Lungenentzündung zu führen.

Datum: 28.02.2020

KRR CHRISTIAN VOLLBRECHT  
REFERATSLEITER  
Referat Arbeitsrecht (P 1)

Michaelisstr. 39  
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 402  
Telefax: 0361 / 51800 - 404  
christian.vollbrecht@ekmd.de

Sekretariat:  
Anna Ziegler  
Durchwahl: -403  
Telefax: -404  
anna.ziegler@ekmd.de

Bearbeitet von:  
Erika Frankenhäuser  
Durchwahl: -407  
Telefax: -404  
erika.frankenhaeuser@ekmd.de

Evangelische Bank eG  
Konto: 8 000 000  
BLZ: 520 604 10  
IBAN: DE26 5206 0410 0008  
0000 00  
BIC: GENODEF1EK1

[www.ekmd.de](http://www.ekmd.de)

**Sollte sich also bei Ihnen ein entsprechender Verdacht entwickeln, bitten wir Sie unverzüglich, neben der Benachrichtigung Ihres Hausarztes, auch Ihren Arbeitgeber/Ihre Einrichtungsleitung zu informieren!**

**Wie ist das weitere Vorgehen im Verdachtsfall:**

Die behandelnden Ärzte sind angehalten, Sie im Verdachtsfall auch nach möglichen Kontakten zu Infizierten oder Reisen in Infektionsgebiete zu fragen. Entsprechende Kontaktpersonen der Infizierten müssten dafür identifiziert und untersucht werden und anschließend für die Inkubationszeit von zwei Wochen in häuslicher Quarantäne betreut werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit empfiehlt dringend zur Vorbeugung der Ausbreitung des Virus den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und denen der regionalen Behörden zu befolgen.

Wie bei anderen akuten Atemwegserkrankungen kann sich ein jeder zu seinem persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen durch eine gute Handhygiene (mind. 20-30 Sekunden gründliches Händewaschen), korrekte Husten- und Nies-Etikette sowie das Einhalten eines Abstandes von mind. 1-2 Metern zu krankheitsverdächtigen Personen schützen.

Umfangreiche Informationen zur Hygiene beim Husten und Niesen sowie zum Händewaschen werden durch die Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung zur Verfügung gestellt.

**Was ist bei Kontakt mit infizierten Personen oder nach Aufenthalt im Risikogebiet zu beachten?**

Personen sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen wenn sie – unabhängig von einer Reise – persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Virus nachgewiesen wurde. Um das individuelle Risiko zu erheben und Maßnahmen festzulegen, wird durch das Gesundheitsamt eine individuelle Befragung erfolgen. Gleichzeitig ist es damit möglich, bei Auftreten von Symptomen die medizinische Versorgung zu koordinieren. Gleiches gilt für Personen, die sich in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben. Diese sollten – auch unabhängig von Symptomen – nach Möglichkeit zu Hause bleiben und unnötigen Kontakt zu weiteren Personen vermeiden. Sofern sich nach wenigen Tagen akute respiratorischen Symptome aufzeigen, sollten diese die Husten- und Niesetikette sowie eine gute Händehygiene beachten und, nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise, schnellstmöglich einen Arzt aufsuchen.

**Auch hier sind Sie, als Mitarbeitender und/oder Ehrenamtlicher, dringend angehalten, unverzüglich auch Ihren Arbeitgeber/Ihre Einrichtungsleitung zu informieren!**

**Was ist nach einem Aufenthalt in nicht ausgewiesenen Risikogebieten zu beachten?**

Für Reisende aus Regionen, in denen COVID-19-Fälle vorkommen, die aber keine Risikogebiete sind, gilt: Wenn diese innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Rückreise Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln, sollten sie - nach telefonischer Anmeldung und mit Hinweis auf die Reise – einen Arzt aufsuchen. Zudem sollten sie ebenfalls, wie vor beschrieben, unnötige Kontakte vermeiden, nach Möglichkeit zu Hause bleiben, die Husten- und Niesetikette sowie eine gute Händehygiene beachten und einhalten.

**Auch hier gilt der allgemeine Hinweis auf unverzügliche Information Ihres Arbeitgebers/Ihrer Einrichtungsleitung!**

## Wie ist der richtige Verfahrensgang?

Sie als Personalverantwortliche der Landeskirche sind aufgefordert,

- dieses Rundschreiben
- die Handlungsempfehlung zum betrieblichen Umgang mit einer möglichen Gefährdungslage durch einen Coronavirus-Infektion in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
- den Nationalen Pandemieplan des Robert-Koch-Instituts
- die aktuelle Information zur Pandemieplanung der BAD GmbH
- die Vorschrift der DGUV zur betrieblichen Pandemieplanung

an alle Einrichtungen zur Information aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in Ihrem Zuständigkeitsbereich schnellstmöglich weiterzuleiten und zugänglich zu machen. **Es wird um DRINGENDE BEACHTUNG gebeten!**

**Alle Einrichtungsleitungen sind angehalten, die ihnen gemeldeten Ansteckungs- und Krankheitsverdächtigen und bestätigte Krankheitsfälle unverzüglich**

1. dem Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz

**Herrn Bernd Melzig**

Mail: [bernd.melzig@ekmd.de](mailto:bernd.melzig@ekmd.de)

Fon. 03445/ 767-237

Mobil 0162/ 2048686                    sowie

2. der Koordinatorin für Arbeitsmedizin

**Frau Dr. Susanne Weichhardt**

BAD-Zentrum Erfurt - Polyklinik am Südpark

Melchendorfer Str. 1

99096 Erfurt

Tel. (0361) 55 46 72-21

E-Mail: [susanne.weichhardt@bad-gmbh.de](mailto:susanne.weichhardt@bad-gmbh.de)

zu melden.

## Gibt es eine arbeitsrechtliche Relevanz?

Unter Verweis auf das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 erhalten Ansteckungs- und Krankheitsverdächtige, die im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG ein Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden, eine Entschädigung in Geld. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden (§ 56 IfSG).

Kranke Personen werden vom § 56 IfSG grundsätzlich nicht erfasst, da sie krankheitsbedingt arbeitsunfähig sind. Sie erleiden dadurch keinen Verdienstausschlag, da sie entweder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber oder Krankengeld durch die Krankenkasse erhalten. Eltern, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gemäß IfSG eine Kindereinrichtung/Schule nicht betreten durften, gehören nicht zu den entschädigungsberechtigten Personenkreisen.

Für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, hat der Arbeitgeber die Entschädigung an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Die ausgezahlten Beträge können dem Arbeitgeber

auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen erstattet werden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit zu stellen beim:

**Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 550  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar**

Folgendes ist bei Antragstellung für den Arbeitgeber zu beachten:

Unterliegen Arbeitnehmer einem Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit oder werden einem solchem unterworfen und erleiden dadurch einen Verdienstausschlag, erhalten sie eine Entschädigung in Geld. Für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, hat der Arbeitgeber die Entschädigung an den Arbeitnehmer ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge können dem Arbeitgeber auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen erstattet werden.

Folgende Unterlagen sind vom Arbeitgeber einzureichen (§§ 56 u. 57 IfSG):

1. Antragstellung – formlos – mit Angaben der Bankverbindung (IBAN und BIC)
2. Wie lange ist die betroffene Person im Unternehmen bereits beschäftigt?
3. Auszug vom Arbeitsvertrag über Regelungen für die Entgeltfortzahlung gem. § 616 Abs. 1 BGB bei Arbeitsausfall, Arbeitsverhinderung, Tätigkeitsverbot und Freistellung von der Arbeit (nicht nur Krankheitsfall) als Kopie beifügen, falls vorhanden.
4. Liegt eine ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wegen Erkrankung für die Zeiten des Tätigkeitsverbotes vor? Wenn Ja, bitte eine Kopie davon dem Antrag beifügen (Bitte nicht verwechseln mit dem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot des Gesundheitsamtes)
5. Konnte die betreffende Person im Unternehmen umgesetzt werden? Wenn nein, bitte begründen.
6. Angaben über den durchschnittlichen (Jahresdurchschnitt) monatlichen Nettoverdienst sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer Anteil zur Rentenversicherung incl. der Vorlage der Lohn- u. Gehaltsabrechnung der letzten 6 Monate.
7. Kopien des behördlich angeordneten Tätigkeitsverbotes des Gesundheitsamtes (Beginn und Ende)

Auskunft zur Antragstellung erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550, Frau Kammler, Tel. 0361/37737317.

Link: <https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/550/merkblattzu56ifsg.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

  
Christian Vollbrecht  
Kirchenrechtsrat